

Gemeinde
5070 **Frick**



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis**Seite****Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Frick****I. Bestattung**

§ 1	Zuständigkeit	4
§ 2	Anzeigepflicht	4
§ 3	Anordnung und Zeit der Bestattung	4
§ 4	Aufbahrung der Leiche	4
§ 5	Form der Bestattung	5
§ 6	Art und Ort der Beisetzung	5
§ 7	Kremation	5
§ 8	Bestattung Kleinkinder	5
§ 9	Nichtkirchliche Bestattungen	5
§ 10	Unentgeltliche Bestattung; Kostenanteile	5/6

II. Friedhof**A. Allgemeines**

§ 11	Oberaufsicht	6
§ 12	Aufsicht und Besorgung	6
§ 13	Gräberverzeichnis	6
§ 14	Zutritt zum Friedhof	6

B. Gräber

§ 15	Grabarten	7
§ 16	Grabtiefe	7
§ 17	Ruhezeit, Exhumation, Dislokation	7
§ 18	Zusätzliche Urnenbestattung	7
§ 19	Grabräumung	8

C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber

§ 20	Einfassung der Reihengräber	8
§ 21	Grabbepflanzung	8
§ 22	Grabbesorgung, Abfälle	8
§ 23	Pflege der Grabstätten	8
§ 24	Grabunterhaltsfonds (aufgehoben)	-

D. Gestaltung der Grabmäler

§ 25	Grundsatz	9
§ 26	Wartefrist	9
§ 27	Grabmalabmessungen	9
§ 28	Materialien	10
§ 29	Bewilligungspflicht	10
§ 30	Spezielle Vorschriften	10
§ 31	Setzung der Grabmäler	10
§ 32	Unterhaltungspflicht	10

III. Schlussbestimmungen

§ 33	Haftung, Schadenersatz	11
§ 34	Besondere Bestimmungen	11
§ 35	Übertretungen	11
§ 36	Inkrafttreten	11

IV. Gebührentarif 12

Gestützt auf §§ 59 - 61 des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 und die entsprechende Verordnung erlässt die Einwohnergemeinde Frick folgendes

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

I. Bestattung

§ 1

Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 2

Anzeigespflicht

1 Jeder Todesfall ist von den nächsten Angehörigen bzw. vom Logisgeber unverzüglich zu melden:

- a) dem Zivilstandsamt, unter Übergabe der ärztlichen Todesbescheinigung
- b) dem zuständigen Pfarramt

2 Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort dem Bezirksamt oder dem nächsten Polizeiposten Anzeige zu erstatten.

§ 3

Anordnung und Zeit der Bestattung

1 Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

2 In der Regel ist die Leiche frühestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach deren Auffindung zu bestatten¹⁾. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist eine Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich. Die Bestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsmässig angezeigt wurden und es im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

§ 4

Aufbahrung der Leiche

1 Die Gemeinde veranlasst die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit den Angehörigen abzusprechen.

2 Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet, oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann auf der Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgeholt werden, der unmittelbar nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen ist.¹⁾

3 Personen, die zu Hause sterben, sind spätestens innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in den Aufbahrungsraum zu überführen. Ausnahmen über das Wochenende bleiben vorbehalten.

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

§ 5

Form der Bestattung

Der Gemeinderat regelt zusammen mit den zuständigen Pfarrämtern den Bestattungsmodus.

§ 6

Art und Ort der Beisetzung

1 Das Zivilstandsamt führt ein Verzeichnis der eingereichten Bestattungsanordnungen. Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Zivilstandsamt mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.¹⁾ Ein Verstorbener ohne Angehörige wird in der Regel kremiert und die Asche in einem Urnenplattengrab beigesetzt.

2 Bei Reihengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne dieses Reglementes zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.¹⁾

3 Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies bei der Anzeige des Todesfalles dem Zivilstandsamt zu melden.

4 Ein Verstorbener, der in Frick den letzten Wohnsitz hatte, wird auf dem Friedhof Frick beigesetzt. Eine Ausnahme erfolgt, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinden vorliegt.

5 Ein Verstorbener, der seinen letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frick hatte, kann mit gemeinderätlicher Bewilligung in Frick beigesetzt werden. Die Kosten für die Bestattung und alle weiteren Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 7

Kremation

1 Der Zeitpunkt der Kremation wird durch das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragtem und dem Krematorium vereinbart¹⁾.

2 Der Transport zum Krematorium und das Abholen der Urne ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragtem zu organisieren. Die Urne ist zur angegebenen Zeit abzuholen und spätestens eine halbe Stunde vor der Beisetzungszeit auf den Friedhof zu bringen¹⁾.

§ 8

Bestattung Kleinkinder

Totgeborene Kinder sowie Kleinkinder können auch morgens oder abends in der Stille beigesetzt werden¹⁾.

§ 9

Nichtkirchliche Bestattungen

Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt der Gemeinderat für ein schickliches Begräbnis¹⁾.

§ 10²⁾

Unentgeltliche Bestattung; Kostenanteile

1 Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Frick stellt die Einwohnergemeinde den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung. Sie übernimmt ausserdem

- a) die Kosten des Grabaushubes
- b) das mit den Namen beschriftete, einheitliche Holzkreuz
- c) den Aufwand des Gemeindepersonals bei der Bestattung und beim anschliessenden Einfüllen und Herrichten des Grabes
- d) die spätere Grabeinfassung nach den Bestimmungen dieses Reglementes
- e) die Kosten der Kühlanlage im Aufbahrungsraum der Kath. Kirchgemeinde
- f) die Kosten der Kremation

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

2) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2002

2 An die Kosten des Sarges oder der Kremation leistet die Einwohnergemeinde bei jedem Todesfall einen pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.--. Dieser Betrag kann vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifes an die Kostenentwicklung angepasst werden.

3 Bei Bestattungen von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde haben die Hinterbliebenen Anspruch auf den in Abs. 2 festgelegten Pauschalbeitrag.

II. Friedhof

A. Allgemeines

§ 11

Oberaufsicht

Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die Aufsicht und Verwaltung einer besonderen Kommission übertragen.

§ 12

Aufsicht und Besorgung

1 Die direkte Aufsicht übt der betreffende Ressortchef des Gemeinderates aus.

Die Besorgung des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Bauamt. Der Gemeinderat trifft die dazu notwendigen Anordnungen¹⁾.

2 Die Kath. Kirchgemeinde regelt die Wartung des Aufbahrungsraumes, den sie der Einwohnergemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt¹⁾.

§ 13

Gräberverzeichnis

1 Das Bauamt führt das Gräberverzeichnis mit den Namen der Bestatteten, den Grabnummern, den Beisetzungsdaten und allfälligen weiteren Angaben (z.B. Einmessen von Gräbern und Urnen, Regelung der Fremdbesorgung etc.)¹⁾.

2 Ein Doppel des Gräberverzeichnisses wird vom Zivilstandsamt geführt.

§ 14

Zutritt zum Friedhof

1 Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

2 Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

B. Gräber

§ 15

Grabarten

1 Es bestehen folgende Grabarten:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Reihengrab für Erdbestattung | |
| | Erdgrab Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren ¹⁾ | 180 x 100 cm |
| | Erdgrab Kinder bis 8 Jahre ¹⁾ | 120 x 80 cm |
| b) | Reihengrab für Urnenbestattung | 110 x 75 cm |
| c) | Urnenplattengrab | 70 x 40 cm |
| d) | Gemeinschaftsgrab , halbanonym oder anonym für Urnenbestattung | |
| e) | Familiengräber , soweit bestehend, bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist. Neu werden keine Familiengräber angelegt. | |
| f) | Priestergrab auf dem Areal der Kath. Kirchgemeinde | |

2 Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

3 Jeder Einwohner von Frick kann beim Zivilstandsamt die Grabart für seine Beisetzung anmelden oder die gemeldete Art ändern.¹⁾ Dieser schriftlich geäusserte Wunsch geht allfälligen anderslautenden Anweisungen der Angehörigen vor.

§ 16

Grabtiefe

1 Die Gräber für erwachsene Personen sind wenigstens 180 cm, diejenigen für Kinder wenigstens 150 cm tief auszuheben.

2 Urnen werden in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

§ 17

Ruhezeit, Exhumation, Dislokation

1 Die gesetzliche Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre.

2 Ausserordentliche Exhumationen von erdbestatteten Toten auf Anordnung der zuständigen Instanzen bleiben vorbehalten. Sie erfolgen im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.

3 Für die Verfügung der Dislokation einer beigesetzten Urne ist der Gemeinderat allein zuständig.

§ 18

Zusätzliche Urnenbestattung

1 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Reihen- oder Urnenplattengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.²⁾

2 Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

3 Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch, die Urne auf einem neuen Grab beizusetzen.

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

2) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002 und 12. August 2002

§ 19

Grabräumung

1 Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabruhe wird mindestens drei Monate vorher den Hinterbliebenen schriftlich bekanntgegeben. Innert der gesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.

2 Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber

§ 20

Einfassung der Reihengräber

Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit einer Immergrüneinfassung auf der Grabmalrückseite sowie seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.¹⁾

§ 21

Grabbepflanzung

1 Mit der Anpflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab vom Bauamt planiert und eingefasst worden ist.¹⁾

2 Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Gehölze wie Zwergföhren, Zypressen und Sträucher, die in Töpfen aufgestellt werden, dürfen nicht ins Grabfeld gepflanzt werden. Grabschmuck dieser Art kann vom Bauamt entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.²⁾

§ 22

Grabbesorgung, Abfälle

1 Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch den von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

2 Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen.

§ 23

Pflege der Grabstätten

1 Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit Immergrün bepflanzt, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

2 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Bauamt mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen.²⁾

3 Die Immergrüneinfassung der Urnenplattengräber wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht entfernt werden. Als Grabschmuck in bescheidenem Rahmen sind Blumensträuße in Steckvasen und kleine Topfpflanzen zulässig.²⁾

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002 und 12. August 2002

2) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

§ 24¹⁾**D. Gestaltung der Grabmäler****§ 25**

Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedenkzeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechend und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 26

Wartefrist

1 Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens 12 Monate und auf Urnenreihengräbern frühestens 6 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.²⁾

2 Die Anweisungen des Friedhofgärtners bzw. des Bauamtes sind verbindlich.

§ 27

Grabmalabmessung

1 Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

Grabart	Höhe	Breite	Tiefe	
	<u>max. cm</u>	<u>max. cm</u>	<u>min. cm</u>	<u>max. cm</u>
Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	100	60	15	30
Erdbestattung Kinder bis 8 Jahre	80	50	15	25
Urnenbestattung	80	50	15	25
Urnenplattengrab	Einheitliche, privat beschaffte Platten, die farblich zu den übrigen Platten passen; Platten und einheitliche Beschriftung zulasten der Angehörigen ²⁾			
Gemeinschaftsgrab, halbanonym	Einheitliche Beschriftung zulasten der Angehörigen auf gemeinsamem Grabmal			

2 Die aufgeführten Mindesttiefen gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

3 Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Reihengräbern die maximale Höhe für Kreuze, Plastiken und schlanke Steine um max. 15 cm überschritten werden. Sie dürfen jedoch in der Gesamtanlage nicht störend wirken.

1) Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

2) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

§ 28

Materialien

1 Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

2 Zugelassen sind:

- Naturstein, Bronze, Holz
Ein Grabdenkmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

3 Nicht zugelassen sind:

- allzu dunkle, allzu helle, rosafarbene, polierte und geflammte Steine (hell-dunkel Struktur)¹⁾
- Kunststeine
- Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete oder bossierte Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen, symbolisch abgebrochene Steine
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe

§ 29

Bewilligungspflicht

1 Für das Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich¹⁾.

2 Dem im Doppel an den Gemeinderat einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung M 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschrieb des Materials und der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Der Gemeinderat kann eine Bemusterung verlangen.

³Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

⁴2)

§ 30

Spezielle Vorschriften

Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen, Material und Gestaltung erteilt werden. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 31

Setzung der Grabmäler

Die Grabmäler sind auf die vom Bauamt angegebene Linie zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisung des Bauamtes zu erstellen. Fünf Tage vor Allerheiligen sowie am Donnerstag, Freitag und Samstag dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 32

Unterhaltungspflicht

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instandzustellen. Allenfalls kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

1) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

2) Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2002

III. Schlussbestimmungen

§ 33

Haftung, Schadenersatz

1 Die Gemeinde Frick lehnt jede Haftpflicht ab für Unfälle, sowie für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

2 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 34

Besondere Bestimmungen

1 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes und vom Gebührentarif abweichen bei Vorliegen besonderer Umstände, die einen Härtefall begründen können oder bei denen aus Pietät Rücksicht geboten ist, sofern die Ästhetik der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und der Entscheid kein Präjudiz für andere gleiche oder ähnliche Fälle schafft.

2 Ferner kann der Gemeinderat die Bestimmungen über die Bestattung und den Friedhof (Abschnitt I und II, ohne § 10) den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen sowie Vorschriften zum Schutze der Umwelt erlassen.

§ 35

Übertretungen

Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz (§ 38 Gemeindegesetz) geahndet. Strafrechtliche Verfolgung und Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren bleiben vorbehalten.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 1989 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 26. Januar 1967.

Verabschiedet durch den Gemeinderat

Frick, 25. Oktober 1988

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Max Müller

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Schmid

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 1988

IV. Gebührentarife

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Frick

1. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger (§ 6, Abs. 5)

1.1 <u>Grabplatz</u>	<u>Erdbestattung Reihengrab¹⁾</u>	<u>Urnen- Reihengrab¹⁾</u>	<u>Urnen- Plattengrab¹⁾</u>	<u>Gemein- schaftsgrab ²⁾</u>
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	5'700	2'900	1'500	500
Kinder bis 8 Jahre	2'900	1'500	800	250

1.2 Übrige Kosten

Alle Kosten für die Bestattung und die Grabherrichtung werden den Angehörigen zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.³⁾

3. Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechen der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit dem Dezember 1982 (Index für Konsumentenpreise = 100 Punkte) um je 20 Punkte verändert. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres.

Dieser Gebührentarif wurde per 1. Januar 2014 der Teuerung angepasst (Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2013, Art. Nr. 2399).

1) Gebührenansätze gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2013

2) Gebührenansatz gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2005

3) Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2002